

An die

Samtgemeinde Ahlden
Bahnhofstraße 30
29693 Hodenhagen

Mitteilung über die Durchführung einer Veranstaltung

1. Veranstalter / Antragssteller

Organisation, Verein, Firma	
Verantwortliche Person	Stellvertreter
Straße, Hausnummer	Straße, Hausnummer
PLZ, Ort	PLZ, Ort
Erreichbarkeit während der Veranstaltung (Mobilfunknummer)	Erreichbarkeit während der Veranstaltung (Mobilfunknummer)
E-Mail:	E-Mail:

2. Art der Veranstaltung

Kurzbeschreibung (ggf. gesondertes Blatt verwenden)

3. Ort der Veranstaltung

Straße, Hausnummer, PLZ, Ort

- | | | |
|---|---|---|
| ☐ auf öffentlichen Flächen | ☐ auf privaten Flächen | ☐ Gelände ist umzäunt / abgesperrt |
| ☐ im Freien | ☐ in Gebäuden | |

4. Erschließung

Die Zu- und Abfahrt erfolgt über eine

- | | | | |
|---|--------------------------------------|-------------------------------------|---------------------------------------|
| ☐ Gemeindestraße | ☐ Kreisstraße | ☐ Landstraße | ☐ Bundesstraße |
|---|--------------------------------------|-------------------------------------|---------------------------------------|

5. Parkplätze

- | | |
|--|---|
| ☐ Parkplätze vorhanden | |
| ☐ auf dem Veranstaltungsgelände | ☐ auf öffentlicher Verkehrsfläche |
| ☐ Parkplätze werden provisorisch angelegt auf | |
| ☐ dem Veranstaltungsgelände | ☐ öffentlicher Verkehrsfläche |
| ☐ gepflasterten Flächen | ☐ Wiesen ☐ Ackerflächen |

6. Veranstaltungszeitraum

Aufbau (Datum und Zeitraum mit Angabe von Uhrzeiten abschätzen)

Tag der Veranstaltung (Datum und Zeitraum mit Angabe von Uhrzeiten abschätzen)

Abbau (Datum und Zeitraum mit Angabe von Uhrzeiten abschätzen)

7. Angaben über fliegende Bauten (Merkblatt beachten)

☐ Zelt	☐ Bühne	☐ Tribüne	☐ Fahrgeschäfte	☐ _____
Kurzbeschreibung				

8. Anzahl und erwartete Besuchergruppe

Besucher insgesamt ca.	Höchstzahl der Besucher zur Spitzenzeit ca.	Einlasskontrolle ☐ Ja ☐ Nein
Erwartete Besuchergruppe (Anteil Kleinkinder, Jugendliche, ältere Menschen, etc.)		

9. Angaben zur Sicherheit

☐ Ordnungsdienst	Name des Verantwortlichen, Mobilfunknummer, Anzahl der eingesetzten Kräfte
☐ Sicherheitsdienst / Security	Name des Dienstes und Verantwortlichen, Mobilfunknummer, Anzahl der eingesetzten Kräfte
☐ Sanitätsdienst	Name des Dienstes und Verantwortlichen, Mobilfunknummer, Anzahl der eingesetzten Kräfte

10. Bewirtung (Merkblatt beachten)

☐ fremde Bewirtung	☐ Speisen	☐ alkoholfreie Getränke	☐ alkoholische Getränke
☐ eigene Bewirtung	☐ Speisen	☐ alkoholfreie Getränke	☐ alkoholische Getränke

11. Toilettenanlagen

☐ vorhanden	 WC: _____ Stk.	 WC: _____ Stk. Urinal: _____ Stk.	 WC: _____ Stk.
☐ nicht vorhanden			

12. Immissionen / Lärmquellen (Merkblatt beachten)

☐ Musik	☐ Musikgruppen	☐ Beschallung / Verstärker	☐ Wortbeiträge mit Mikrophon
--------------------------------	---------------------------------------	---	---

13. Sonstiges und Bemerkungen

☐ Tombola, Glücksspiel
☐ Einsatz von Feuer, Pyrotechnik, Lichtshow, Luftballons, Tieren
ggf. Beschreibung

13. Werbung

☐ Werbung durch Veranstalter	☐ Werbung durch externe Firma
Art der Werbung	

14. Kosten der Veranstaltung

Kosten für die Durchführung der Veranstaltung: _____ €
--

Bitte fügen Sie folgende Anlagen bei:

- ☐ Übersichtskarte
- ☐ Lageplan mit Eintragungen zu Einstellplätzen, Zu- und Abfahrten sowie Flucht- und Rettungswegen
- ☐ Nachweis über das Bestehen einer Haftpflichtversicherung

Ort, Datum

Unterschrift des Veranstalters oder dessen Vertreters

Merkblatt zur Durchführung einer Veranstaltung

Hinweis zu Punkt 7 (Angaben über fliegende Bauten)

Fliegende Bauten, die in Nr. 11 des Anhangs zu § 60 Abs. 1 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) nicht aufgeführt sind bzw. den aufgeführten Bauten nicht entsprechen, sind genehmigungspflichtig und im Folgenden anzugeben. Genehmigungsfrei und nicht anzugeben sind:

Anhang zu § 60 Abs. 1 der NBauO (Auszug, Stand 03.04.2012)

- 11. Fliegende Bauten und sonstige vorübergehend aufgestellte oder genutzte bauliche Anlagen
- 11.1 Fliegende Bauten mit nicht mehr als 5 m Höhe, die nicht dazu bestimmt sind, von Besucherinnen und Besuchern betreten zu werden,
- 11.2 erdgeschossige betretbare Verkaufsstände, die fliegende Bauten sind, mit einer Grundfläche von nicht mehr als 75 m²,
- 11.3 fliegende Bauten mit nicht mehr als 5 m Höhe, die für Kinder bestimmt sind und mit einer Geschwindigkeit von nicht mehr als 1 m/s betrieben werden,
- 11.4 Bühnen, die fliegende Bauten sind, einschließlich Überdachungen und sonstiger Aufbauten, mit nicht mehr als 5 m Höhe, mit einer Grundfläche von nicht mehr als 100 m² und einer Fußbodenhöhe von nicht mehr als 1,50 m,
- 11.5 Zelte, die fliegende Bauten sind, mit nicht mehr als 75 m² Grundfläche,
- 11.6 Zelte, die dem Wohnen dienen und nur gelegentlich für längstens drei Tage auf demselben Grundstück aufgestellt werden, es sei denn, dass auf dem Grundstück und in dessen Nähe gleichzeitig mehr als zehn Personen zelten,
- 11.7 Behelfsbauten, die der Landesverteidigung, dem Katastrophenschutz oder der Unfallhilfe dienen und nur vorübergehend aufgestellt werden,
- 11.8 bauliche Anlagen, die zu Straßenfesten nur vorübergehend errichtet werden und keine fliegenden Bauten sind,
- 11.9 bauliche Anlagen, die für längstens drei Monate auf genehmigtem Messe- oder Ausstellungsgelände errichtet werden, ausgenommen fliegende Bauten,
- 11.10 bauliche Anlagen, die dem Verkauf landwirtschaftlicher Produkte durch den Erzeuger dienen und nicht fest mit dem Erdboden verbunden sind, nicht jedoch Gebäude,
- 11.11 vorübergehend genutzte Lagerplätze für landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Produkte, wie Kartoffel-, Rübenblatt- und Strohmietsen,
- 11.12 Imbiss- und Verkaufswagen auf öffentlichen Verkehrsflächen oder gewerblich genutzten Flächen, außer im Außenbereich,
- 11.13 Gerüste,
- 11.14 Baustelleneinrichtungen einschließlich der für die Baustelle genutzten Lagerhallen, Schutzhallen und Unterkünfte.

Hinweis zu Punkt 10 (Bewirtung)

Bitte beachten Sie die Anzeigepflicht nach § 2 Abs. 1 des Niedersächsischen Gaststättengesetzes (NGastG).

NGastG (Auszug, Stand 15.12.2015)

§ 2 Anzeigepflichten, Verfahren

(1) ¹ Wer ein stehendes Gaststättengewerbe betreiben will, hat dies, auch wenn es nur für kurze Zeit betrieben werden soll, der zuständigen Behörde mindestens vier Wochen vor dem erstmaligen Anbieten von Getränken oder zubereiteten Speisen anzuzeigen. ² Die Behörde kann einen früheren Beginn des Gaststättengewerbes zulassen, wenn die Einhaltung der Frist nach Satz 1 für die Betreiberin oder den Betreiber nicht zumutbar ist.

(2) ¹ Für die Anzeige nach Absatz 1 ist der Vordruck nach dem Muster der Anlage zu diesem Gesetz zu verwenden. ² Der Vordruck ist vollständig, in der vorgeschriebenen Anzahl und gut lesbar auszufüllen. ³ Um den Einsatz der elektronischen Datenverarbeitung zu erleichtern, kann die zuständige Behörde Abweichungen von der Form, nicht aber vom Inhalt der Anzeige nach den Sätzen 1 und 2 zulassen. ⁴ Die Anzeige nach Absatz 1 kann durch die Gewerbeanzeige nach § 14 Abs. 1 der Gewerbeordnung erstattet werden, wenn in dieser angegeben ist, ob alkoholische Getränke oder zubereitete Speisen angeboten werden, und wenn die Frist nach Absatz 1 eingehalten wird.

(3) ¹ Die zuständige Behörde hat die Angaben aus der Anzeige unverzüglich den für die Bauaufsicht, den Immissionsschutz, den Jugendschutz, die Lebensmittelüberwachung und die Bekämpfung der Schwarzarbeit und der illegalen Beschäftigung zuständigen Behörden sowie dem Finanzamt zu übermitteln. ² § 14 Abs. 5 bis 7 und 9 bis 12 der Gewerbeordnung gilt entsprechend.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für den Betrieb einer Zweigniederlassung, einer unselbstständigen Zweigstelle und für die Verlegung der Betriebsstätte sowie für die Ausdehnung des Angebots auf alkoholische Getränke oder zubereitete Speisen entsprechend.

(5) Wird bei einer juristischen Person, die ein Gaststättengewerbe betreibt, eine andere Person zur Vertretung berufen, so ist dies unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen.

(6) Verfahren nach diesem Gesetz oder einer Verordnung nach § 10 können über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden.

Hinweis zu Punkt 12 (Immissionen / Lärmquellen)

Für **Veranstaltungen** gilt die allgemeine Grundpflicht des § 22 BImSchG, wonach Sie als Betreiber die Einhaltung dieser Werte durch technische, bauliche und/oder organisatorische Maßnahmen sicherzustellen haben (z.B. Fenster und Türen geschlossen halten oder die Musik leiser stellen).

Nähere Erläuterungen und die einzuhaltenden Immissionsrichtwerte für den Einwirkungsbereich finden Sie in der

- **Technischen Anleitung Lärm (TA-Lärm) i.V. mit der**
- **derzeit gültigen Niedersächsischen Freizeitlärmrichtlinie**

Je nach bauplanerischer Gebietsausweisung oder der tatsächlichen Nutzung der Umgebung des Standortes der Veranstaltung (Auskunft hierzu erteilt das Bauamt oder das Ordnungsamt Ihrer Gemeinde) darf der Beurteilungspegel „Lr“, der von der Veranstaltung insgesamt sowie dem zugehörigen Fahrzeugverkehr ausgehende Geräusche, in der Regel folgenden Immissionsrichtwerte am maßgeblichen Immissionsort **nicht** überschreiten:

	Einwirkzeit (06:00 Uhr bis 22:00 Uhr)	Einwirkzeit (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr)
Gebietsausweisung „Reines Wohnen“	Lr 50 dB(A)	Lr 35 dB(A)
Gebietsausweisung „Allgemeines Wohnen“	Lr 55 dB(A)	Lr 40 dB(A)
Gebietsausweisung „Dorf- Mischgebiet“	Lr 60 dB(A)	Lr 45 dB(A)
Gebietsausweisung „Gewerbegebiet“	Lr 65 dB(A)	Lr 50 dB(A)

Hinweise/ Anregungen für den Veranstalter

Unter Beachtung des Veranstaltungsortes, der Dauer der Beeinflussung, der Tages- oder Nachtzeit sowie der Entfernung der Wohngebäude zur Lärmquelle sollten nachfolgende spezielle Hinweise durch Sie als Veranstalter beachtet werden:

- Die Anwohner/Anlieger sind über Art und Dauer der Veranstaltung durch Sie in geeigneter Form zu informieren
- Lautsprecher sollen im Freien nur von der Wohnbebauung abgewandt betrieben werden
- Bei den Auf-, Abbau- und Reinigungsarbeiten im Zusammenhang mit der Veranstaltung ist jeder vermeidbare Lärm zu unterlassen
- Sie haben darauf hinzuwirken, dass eine mögliche Störung der Anwohner/Anlieger durch Verkehrslärm oder Autoradios der an- und abfahrenden Besucher auf ein Mindestmaß reduziert wird.
- Es empfiehlt sich, eine von Ihnen dokumentierte Selbstüberwachung der Anlagenlautstärke durchzuführen. Dies kann z. B. durch Überwachungsmessungen oder durch Einpegelung oder den Einsatz von Schallpegelbegrenzern erfolgen
- An- und Abfahrtswege sowie Parkplätze sind durch betriebliche und organisatorische Maßnahmen von Ihnen so zu gestalten, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

Ich empfehle Ihnen, im Sinne einer guten Nachbarschaft, auf die Anwohner in der Nähe Ihres Veranstaltungsortes besondere Rücksicht zu nehmen. Sollten berechtigte Beschwerden zu Ihrer Veranstaltung auftreten, wird der Landkreis Heidekreis sich mit Ihnen in Verbindung setzen.